

Antwort

zur Einwohneranfrage (UV/0085/2010) Neubau des Tierheims auf der Schmidtenhöhe hier: Anfrage von Frau Maria del Carmen Parrado Pérez vom 29.03.2010

in der Stadtratssitzung am 22.04.2010

Punkt: 1.6 ö.S

Fragestellung:

1. Da der geplante neue Tierheimstandort auf der Schmidtenhöhe in einem Europäischen Natura2000-Schutzgebiet liegt und den Lebensraum streng geschützter Wildtiere betrifft, müssen nach Gesetzeslage Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden. Wer trägt die Kosten für diese Ausgleichsmaßnahmen, die nicht nur einmalig, sondern dauerhaft und mit Sicherheit in erheblicher Höhe anfallen werden?

2. Den gesetzlichen Bestimmungen nach ist es zwingend erforderlich, dass Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn des Tierheimes am geplanten Standort Schmidtenhöhe wirksam sind. Wie wird dies angesichts des äußerst straffen Zeitplans sichergestellt (lt. RZ-Artikel 15.03.2010 äußerte Herr Hastenteufel, dass für den „Baubeginn Spätsommer oder Herbst 2010 noch erreichbar“ sei)?

Antwort:

zu 1.: Die Ausgleichsmaßnahmen werden nach Vorgaben des Gutachterbüros in dem Bebauungsplanentwurf aufgenommen und festgesetzt. Die Kosten sind grundsätzlich vom Vorhabenträger zu übernehmen. Soweit der Vorhabenträger nachweist, dass er die Kosten alleine nicht tragen kann, ist die Stadt bereit, entsprechende geeignete, forstlich genutzte Flächen zur Verfügung zu stellen. Inwieweit für die Bereitstellung dieser Flächen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen ist, muss im weiteren Verfahren noch geklärt werden. Die Absicherung der Flächen erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan und die Berücksichtigung im forstlichen Einrichtungswerk. Die Stadtverwaltung wird darauf achten, dass sie nur Verpflichtungen übernimmt, die angemessen sind.

Die angesprochenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden auf Vorschlag des Gutachters und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden, durchgeführt werden.

zu 2.: Der Zeitpunkt zur Errichtung des Tierheimes wird davon abhängig sein, dass erste Kompensationsmaßnahmen vor Inanspruchnahme der Habitats (Lebensräume) fachgerecht durchgeführt werden können. Hier erfolgt eine unmittelbare Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde. Eine rechtliche Möglichkeit zur Festlegung eines Baubeginns im Bauleitplanverfahren für Spätsommer oder Herbst 2010 gibt es nicht. Es handelt sich lediglich um eine Zielvorstellung des Vorhabenträgers.

Der Vorhabenträger muss in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die Kompensationsverpflichtungen noch abschließend vertraglich regeln.